

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 8. April 1994

81. Stück

-
- 264. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinde Sankt Oswald-Möderbrugg
- 265. Verordnung:** Ermächtigung des Landeshauptmannes von Vorarlberg zur Erteilung der Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmebewilligung für eine Umtrassierung der Ölferrleitung Genua—Ingolstadt im Bereich Bregenz
- 266. Verordnung:** Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung St. Pölten—Prinzersdorf im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim
- 267. Verordnung:** Bestimmung des Trassenverlaufes der Umfahrung Loosdorf im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim
-

264. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinde Sankt Oswald-Möderbrugg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 114 Triebener Straße wird im Bereich der Gemeinde Sankt Oswald-Möderbrugg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 25,569, überbrückt sodann den Pölsbach und bindet bei km 25,950 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Sankt Oswald-Möderbrugg aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 880 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

265. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der der Landeshauptmann von Vorarlberg zur Erteilung der Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmebewilligung für eine Umtrassierung der Ölferrleitung Genua—Ingolstadt im Bereich Bregenz ermächtigt wird

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 127/1993 wird verordnet:

Der Landeshauptmann von Vorarlberg wird ermächtigt, im Namen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Errichtungsgenehmigung und die Betriebsaufnahmebewilligung für die im Bereich Bregenz im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Festspiel- und Kongreßhauses Bregenz vorgesehene Umtrassierung der Ölferrleitung Genua—Ingolstadt von km 11,365 bis km 11,506 zu erteilen.

Klima

266. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung St. Pölten—Prinzersdorf im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fas-

sung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Linienverbesserung St. Pölten—Prinzersdorf im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim im Bereich der Gemeinden St. Pölten, Gerersdorf und Prinzersdorf wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt in km 62,031 westlich des Bahnhofes St. Pölten, etwa 225 m nach der bestehenden Überführung der Eichendorfstraße, und endet bei km 67,806, das entspricht dem Projekts-km 67,611, der ÖBB-Strecke Wien—Salzburg.

Der für diese Trasse festgelegte Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit., der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist in den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Pölten, Gerersdorf und Prinzersdorf aufliegenden Planunterlagen (Plannummer 111) dargestellt und durch die grau schraffiert bzw. grau dargestellten Flächen ausgewiesen, wobei jedoch der Geländestreifen und das Hochleistungsstrecken-Baugebiet mit einer Breite von höchstens 75 m beidseits der projektierten Bahnachse begrenzt ist.

Klima

267. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Umfahrung Loosdorf im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Umfahrung Loosdorf im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim im Bereich der Gemeinden Hürm, Loosdorf und Schollach wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 76,0 und endet bei km 81,0 der ÖBB-Strecke Wien—Salzburg.

Der für diese Trasse festgelegte Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist in den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Hürm, Loosdorf und Schollach aufliegenden Planunterlagen (Einlage Nr. V-6/1, V-6/2, V-6/3 und V-6/4) durch die grau schraffiert bzw. grau dargestellten Flächen ausgewiesen, wobei jedoch der Geländestreifen und das Hochleistungsstrecken-Baugebiet mit einer Breite von höchstens 75 m beidseits der projektierten Bahnachse begrenzt ist.

Klima